

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| Nr. 26 | MITTWOCH, DEN 16. JUNI | 1971 |
|------------|--|------|
| 8. 6. 1971 | Inhalt Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 74 Verordnung zum Schutz der Freibäder der Hamburger Wasserwerke GmbH Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkomme der Hebammen | 110 |

Gesetz

über den Bebauungsplan Rahlstedt 74

Vom 7. Juni 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 74 für den Geltungsbereich Hellmesbergerweg Südostgrenze des Flurstücks 1203, über das Flurstück 805 der Gemarkung Meiendorf zur Zellerstraße Nordlandweg Skaldenweg Westgrenzen der Flurstücke 1215 und 1216, Nordgrenze des Flurstücks 1216, über die Flurstücke 1216 und 1217 zur Nordostgrenze des Flurstücks 1220 der Gemarkung Meiendorf Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesstraße 75 einwirken, unzulässig.
- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme auf den Flächen zwischen Hellmesbergerweg und der sonstigen Abgrenzungslinie, nicht zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Juni 1971.

Der Senat